Besondere Bedingung
GRAWE RECHT – Privat Grundschutz
für sämtliche Fahrzeuge zu Land und Wasser sowie Anhänger
(RS/4263 - 2025)

Wer ist in welcher Eigenschaft versichert

Versicherungsschutz haben die versicherte Person, der in häuslicher Gemeinschaft mit ihr lebende Ehegatte, eingetragene Partner oder Lebensgefährte und deren minderjährige Kinder (auch Enkel-, Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder; Enkelkinder jedoch nur, wenn sie in häuslicher Gemeinschaft mit der versicherten Person leben), sowie deren volljährige Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, sofern sie kein eigenes regelmäßiges Einkommen haben und in der Berufsausbildung stehen bzw. den ordentlichen Präsenzdienst, Wehrersatzdienst oder das Freiwillige Sozialjahr ableisten bzw. darüber hinaus, wenn für sie ein gesetzlicher oder gerichtlicher Erwachsenenvertreter gemäß §§ 268ff ABGB gerichtlich bestellt ist

- als Eigentümer, Halter, Zulassungsbesitzer, Leasingnehmer von nicht betrieblich, d.h. beruflich oder privat genutzten Fahrzeugen
- als Lenker von Fahrzeugen

Was ist versichert

- Fahrzeug-Rechtsschutz mit Fahrzeug-Vertrags-Rechtsschutz (Art.17, Pkt.1.1. ARB); für alle von der versicherten Person und den mitversicherten Personen nicht betrieblich, d.h. beruflich oder privat, genutzten Fahrzeuge zu Land und Wasser sowie Anhänger, die in ihrem Eigentum stehen, von ihnen gehalten werden, auf sie zugelassen oder von ihnen geleast sind
- Lenker-Rechtsschutz (Art.18, Pkt.1.1. ARB) als Lenker von Fahrzeugen, die nicht im Eigentum einer versicherten Person stehen, nicht auf sie zugelassen sind bzw. nicht von ihr gehalten oder geleast werden
- Schadenersatz- und Straf-Rechtsschutz für den Privat- und Berufsbereich (Art.19, Punkte 1.1. und 1.2. ARB) inklusive Herausgabe-Rechtsschutz (Art.19, Pkt.2.1 ARB) als unselbständig Erwerbstätiger

Veräußerung oder sonstiger Wegfall aller Fahrzeuge

Wird die Veräußerung oder der sonstige Wegfall aller Fahrzeuge des versicherten Personenkreises nachgewiesen und ist kein Ersatzfahrzeug vorhanden bzw. wird ein solches innerhalb von 1 Monat nicht angeschafft, erfolgt über Antrag des Versicherungsnehmers die Aufhebung des Vertrages ab dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von dieser Tatsache Kenntnis erlangt.

Auswahl des Rechtsanwaltes; Selbstbeteiligung

1. Wählt der Versicherungsnehmer einen vom Versicherer vorgeschlagenen Rechtsanwalt oder erfolgt die Auswahl des Rechtsanwaltes gemäß Art.10, Pkt.4. oder 5. ARB durch den Versicherer, sowie in allen Fällen, in denen beim Versicherer eine Interessenskollision entstanden ist (Art.10, Pkt.2. ARB), trägt der Versicherer die Kosten gemäß Art.6 ARB voll.
2. Wählt der Versicherungsnehmer keinen vom Versicherer vorgeschlagenen Rechtsanwalt, und ist der Versicherer gemäß Pkt.1 nicht verpflichtet, die Kosten voll zu tragen, beteiligt sich der Versicherungsnehmer an den pro Versicherungsfall entstehenden Kosten mit 10 % der Schadensleistung, mindestens aber EUR 350,--.

Versicherungsvertragsstreitigkeiten

In Abänderung des Art.7, Pkt.1.12. ARB sowie in Ergänzung der Art.17, Pkt.2.4. ARB umfasst der Versicherungsschutz auch die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Versicherungsverträgen des Versicherungsnehmers.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich darüber hinaus auf die Geltendmachung von Ansprüchen der versicherten Personen als Bezugsberechtigte von Personenversicherungsverträgen.

Kein Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Rechtsschutzversicherungsverträgen mit dem eigenen Rechtsschutzversicherer (oder gegen das für diesen tätige Schadenabwicklungsunternehmen), selbst wenn im Vertrag Versicherungsvertragsstreitigkeiten mitversichert sind.

Für die Festlegung des Versicherungsfalles und des Zeitpunkts des Versicherungsfalles gilt grundsätzlich Art.2, Pkt.3. ARB (Verstoßlösung).

Bei der Wahrnehmung der rechtlichen Interessen in Leistungssachen gilt für die Festlegung des Versicherungsfalles und des Zeitpunkts des Versicherungsfalles jedoch Art.2, Pkt.1. ARB (Ereignislösung).

Für Versicherungsfälle, die vor Ablauf von drei Monaten ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn eintreten, besteht kein Versicherungsschutz.

Entfall der Wartefristen

Hat eine Vorversicherung bestanden, so entfallen die Wartefristen für jene Bausteine, die der Versicherungsnehmer bereits beim Vorversicherer versichert hatte, sofern der gegenständliche Versicherungsvertrag ohne zeitliche Unterbrechung an den beendeten Vorvertrag anschließt.

Diversion

Abweichend von Art.6, Pkt.6.9 ARB zahlt der Versicherer bei staatsanwaltschaftlichen Diversionsmaßnahmen Kosten bis maximal EUR 5.000,00.